

Schüler / -in: Name, Vorname: _____ geb. _____

Sicheres Arbeiten in der Schule

Aufgrund der **Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht** (RISU-BK-NRW) ist das **Herwig-Blankertz-Berufskolleg** verpflichtet, Sie über bestimmte Regelungen zu informieren und Sie auf die Einhaltung dieser Regelungen zu verpflichten. Bei Minderjährigen ist die Kenntnisnahme/Einverständnis auch durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Wir bitten Sie daher die folgenden Regelungen genau zu lesen und mit Ihrer Unterschrift die Einhaltung bzw. Anerkennung zu dokumentieren.
Vielen Dank.

Der Gesetzgeber will Sie vor Gefahren und sich daraus ergebenden Schädigungen bewahren und hat deshalb umfangreiche Vorgaben gemacht, die es zu berücksichtigen gilt. Dieses Schreiben informiert Sie über die **allgemeinen Anforderungen** an Sie; je nach Unterrichtsfach werden Sie zu gegebener Zeit vertieft informiert (z.B. in den Fächern Biologie, Sport, Fachpraxis usw.) und müssen dies erneut mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Gefährdungen an Berufskollegs können beispielsweise entstehen durch:

- Gefahrstoffe (z. B. *Naturwissenschaften, Technik, Kfz-, Kunst-, Lebensmittel- und Dienstleistungsbereich*),
- biologische Arbeitsstoffe (z. B. *Biologie, Biotechnologie, Pharmazie*),
- Brand- und Explosionsgefahren,
- Lärm und Vibrationen (z. B. *Maschinen und Arbeitsmittel bei Holz- und Metallbearbeitung sowie im Baubereich*),
- elektrische Gefährdungen (z. B. *elektrische Anlagen und Betriebsmittel*) und elektromagnetische Felder,
- mechanische Gefährdungen (z. B. *Verletzungsgefahr durch Gefahrstellen an Arbeitsmitteln und Maschinen, Stolpern, Ausrutschen, Sturz, Transportmittel, unkontrollierte bewegte Teile*).

Sicherheitsunterweisungen

Im Sport-, Labor- und Praxisunterricht können Gefahren entstehen, wenn Übungen unter Missachtung der Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden. Vor der (erstmaligen) Durchführung werden daher vom Fachlehrer grundsätzlich die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbelehrungen im Unterricht durchgeführt. Diese sind zu befolgen.

Versäumnis der Sicherheitsbelehrung:

Sollten Sie als Schülerin/Schüler eine Belehrung durch Abwesenheit versäumt haben, so sind Sie verpflichtet, dies der Lehrerin oder dem Lehrer anzuzeigen. Die Übung/den Versuch/die fachpraktische Arbeit dürfen Sie erst durchführen, nachdem die Belehrung nachgeholt und dokumentiert wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Lehrerin/der Lehrer Ihnen die Teilnahme verweigern.

Umgang mit Bio- und Gefahrstoffen

Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Bio- und Gefahrstoffen gezielte Anweisungen zu den bei dem einzelnen Versuch/Arbeitsverfahren eingesetzten Stoffen, deren sichere Handhabung und deren sachgerechte Entsorgung geben. Dies kann schriftlich (z. B. Versuchsblatt, Arbeitsblatt) erfolgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit zu schützen. Sie werden je nach Fach darin unterwiesen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Kittel, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen) sicherheitsgerecht zu benutzen sind. Dazu gehören auch Schuhe. Fußschutz zählt zu den persönlichen Schutzausrüstungen, die dazu bestimmt sind, Füße gegen äußere, schädigende Einwirkungen zu schützen und einen Schutz vor dem Ausrutschen zu bieten.

Für das Arbeiten in biologisch-chemischen Laboratorien ist in der Regel festes Schuhwerk aus dichtem, chemisch beständigem Material ausreichend. Die Lehrerinnen und Lehrer haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler persönliche Schutzausrüstung und geeignetes Schuhwerk tragen. Die persönliche Schutzausrüstung ist in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. **Ungeeignete Schuhe oder das Verweigern der Benutzung der Schutzausrüstung führen zu einem Ausschluss vom Unterricht.**

Allgemeine Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler dürfen Fachräume, Werkstätten und Laboratorien ohne Aufsicht der Fachlehrerin oder des Fachlehrers in der Regel nicht betreten. Es gilt das Grundprinzip, dass **Schülerinnen und Schüler nicht ohne Aufsicht arbeiten dürfen.**

Ohne Aufforderung durch die Lehrerin oder den Lehrer dürfen Geräte, Maschinen, Schaltungen und Chemikalien in der Regel von Schülerinnen oder Schülern **nicht verwendet werden.**

Ausgenommen sind die Notfalleinrichtungen, sie dürfen nach einer Einweisung auch ohne Aufforderung verwendet werden, jedoch nur, um Schaden von Personen und Sachen abzuwenden. Schülerinnen und Schüler werden daher informiert über:

- Lage und Bedienung der elektrischen Not-Aus-Schalter und des zentralen Gas-Haupthahnes
- vorhandene Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschsand und ggf. Löschdecke)
- Lage und Bedienung der Augennotduschen
- Fluchtwege bzw. einen bestehenden Rettungsplan.

Der Verzehr von Nahrungsmitteln ist in Arbeitsräumen verboten. Bekleidungsvorschriften und Hygienepläne müssen eingehalten werden.

Schwangere und Stillende

Eine Schülerin kann nicht verpflichtet werden, dem Berufskolleg ihre Schwangerschaft mitzuteilen. Da sich jedoch z.B. aus dem Umgang mit Chemikalien, Biostoffen, Arbeitsgeräten oder dem Kontakt mit z.B. durch Krankheitserreger etc. belasteten Personen (z.B. im Rahmen von Praktika) Gefahren für Mutter und Kind ergeben können, sollten schwangere oder stillende Mütter die Schule informieren, damit eventuell geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Ich habe die Bestimmungen und Regelungen sorgfältig gelesen und verstanden und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler(in)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)